

Verordnung

des USV TU Dresden – Abteilung Handball
(Heimspieltages-, Versorgungs- und Planungsverordnung – HVPVO)

Inhaltsübersicht:

Artikel 1	Grundätze
Artikel 2	Schiedsrichter
Artikel 3	Kampfgericht
Artikel 4	Versorgung
Artikel 5	Hallensprecher
Artikel 6	Planung Heimspieltage

Artikel 1 Grundsatz

(1) Grundlage für die Heimspieltage ist die Planung der technischen Kommission der Abteilung Handball des USV TU Dresden e.V.

Artikel 2 Schiedsrichter

(1) Schiedsrichter für die Spiele unterhalb der Jugend B werden durch den Schiedsrichterwart eingeteilt.

(2) Sollten bei Spielen ab der Jugend B keine Schiedsrichter anwesend sein, ist vor Ort ein Vorgehen zu entscheiden.

(3) Weitere Regelungen trifft die Schiedsrichter- und Kampfgerichtsrichtlinien.

Artikel 3 Kampfgericht

(1) Die Einteilung des Kampfgerichtes erfolgt durch den Schiedsrichterwart in Rücksprache mit den Trainern der Mannschaften.

(2) Die Einteilung des Kampfgerichtes für die erste Frauenmannschaft erfolgt durch den Abteilungsleiter in Rücksprache mit den entsprechenden Personen.

(3) Weitere Regelungen trifft die Schiedsrichter- und Kampfgerichtsrichtlinien.

Artikel 4 Planung Heimspieltage

- (1) Die Planung der Heimspieltage erfolgt durch die technische Kommission der Abteilung Handball des USV TU Dresden.
- (2) Planungsgrundlage ist die Meldung der Mannschaften durch die Trainer.
- (3) Heimspieltage und Turniere werden in Rücksprache mit der Sportstättenbeauftragten des USV TU Dresden und dem Sportstättenbetrieb der Stadt Dresden geplant.
- (4) Umlegung von Heimspielen kann nur mit Zustimmung des Abteilungsleiters erfolgen.

Artikel 5 Versorgung und Verkauf

- (1) Verkauf und Versorgung obliegen der Planung durch die Abteilungsleitung
- (2) Folgende Regelungen treffen so lange zu, bis durch die Stadt Dresden eine Neuregelung des Verkaufes erfolgt.
- (3) Der Verkauf beginnt mit der erstspielenden Mannschaft am Spieltag.
- (4) Der Verkauf wird durch Vereinsmitglieder geregelt. Die Verantwortung für jeden Heimspieltag obliegt einer Erwachsenenmannschaft. Regelungen zur entsprechenden Reihenfolge der Verantwortung trifft die Abteilungsleitung.
- (5) Einen Teil der Verkaufsmaterialien werden von der Abteilungsleitung gestellt, dazu gehören: Bier, alkoholfreie Getränke, Würstchen, Toast, Senf, Ketchup, Kaffee, Kaffeesahne und Zucker sowie Pappsteller, Besteck, Becher und Servietten. Kuchen, belegte Brötchen und weitere Verkaufsmaterialien können von den Mannschaften gestellt werden.
- (6) Die Einnahmen des Verkaufsstandes gehen direkt in die Kasse der Abteilung Handball des USV TU Dresden e.V. und werden hierüber versteuert.
- (7) Finanzmittel, welche aus dem Verkaufsstandes in die Kasse der Abteilung Handball des USV TU Dresden e.V. gehen, werden am Saisonende von der Abteilungsleitung für mannschaftsdienliche Zwecke ausgegeben.
- (8) Die Aufgaben für den Verkaufsstand sind folgende:
 - a. Anwesenheit und Verkauf während der eingeteilten Zeit.
 - b. Ausschank von Getränken und Verkauf von Lebensmitteln.
- (9) Der Aufbau des Verkaufsstandes erfolgt durch die erste Mannschaft am Spieltag.
- (10) Der Abbau des Verkaufsstandes erfolgt durch die letzte spielende Mannschaft am Spieltag, sowie die Ordner.

(11) Die Verantwortung über die Kasse haben die jeweiligen eingeteilten Mannschaften. Die Kasse wird am Ende des Tages von einer Spielerin der 1. Frauenmannschaft bzw. dem Mannschaftsverantwortlichen der zuletzt spielenden Mannschaft übernommen.

(12) Die Weitergabe der Kasse an die Abteilungsleitung sollte bis Dienstag nach dem entsprechenden Spieltag erfolgen.

(13) Die Einteilung des verantwortlichen Personals obliegt den jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen und ist bis drei Tag vor Spielbeginn an den Finanzverantwortlichen der Abteilung Handball mitzuteilen.

(14) Ein Versorgungsstand wird nur dann aufgebaut, wenn die Heimspiele in der Energie-Verbund-Arena erfolgen.

Artikel 6 Hallensprecher

(1) Für die Heimspieltage der ersten Frauenmannschaft in der Energieverbund-Arena sollte ein Hallensprecher anwesend sein.

(2) Verstärker und Soundanlage werden in der Energieverbund-Arena vom Hallenmanagement übernommen.

(3) Abspielgeräte müssen vom Hallensprecher gestellt werden.

(4) Der Hallensprecher erhält eine angemessene Entschädigung.

Artikel 7 Werbung, Eintritt Ordner und Wischer

(1) Werbung ist entsprechend der Sponsorverträge des USV TU Dresden e.V., Abteilung Handball durchzuführen.

(2) Für die Werbung sind in der Energieverbund-Arena die zur Verfügung stehenden Werbemittel und Aufsteller zu verwenden.

(3) Eintritt wird vom weiblichen Bereich ab der B-Jugend kassiert.

(4) Eintritt für ein Spiel beträgt 3 Euro, ermäßigt 1,50 Euro.

(5) Eine Jahreskarte kann zu Beginn der Saison für 25 Euro erworben werden.

(6) Abteilungsmitglieder zahlen bei Vorlage des Vereinsausweises keinen Eintritt.

(7) Eintritt kann über Kontrolle der Mitgliederliste erfolgen, diese wird von der Abteilungsleitung gestellt

(8) Ordner sind vom männlichen Bereich ab der A-Jugend zu stellen.

(9) Wischer sind von der männlichen und weiblichen D-Jugend zu stellen.

(10) Abweichungen hiervon können in der Abteilungsleitung beschlossen werden.

Dresden, 01.01.2014

Abteilungsleitung